

Verordnung
zur Aufhebung der Sperrzeiten für öffentliche Veranstaltungsstätten in der Landeshaupt-
stadt Dresden (Sperrzeitverordnung Dresden)

Vom ...

Aufgrund § 9 Abs. 2 Nr. 1 Sächsisches Gaststättengesetz (SächsGastG) vom 3. Juli 2011 (SächsGVBl. S. 198), das zuletzt durch Art. 27 des Gesetzes vom 26. April 2018 (SächsGVBl. S. 198), geändert wurde, wird abweichend von § 9 Abs. 1 Satz 1 SächsGastG durch den Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden folgende Rechtsverordnung erlassen:

§ 1 Begriffsbestimmungen, Geltungsbereich

- (1) „Öffentliche Veranstaltungsstätten“ im Sinne dieser Verordnung sind Veranstaltungsbetriebe und Gaststätten, deren Schwerpunkt darauf liegt, regelmäßige Musikdarbietungen oder regelmäßige Tanzveranstaltungen innerhalb von Gebäuden anzubieten. Dazu zählen insbesondere Diskotheken, Clubs, Konzerthallen und Tanzlokale.
- (2) Diese Verordnung gilt nicht für
- a) regelmäßig als Nachtbar bzw. Nachtclub geführte Betriebe wie Stripteasebars, Animierbetriebe, Swingerclubs oder Betriebe der Prostitution,
 - b) Gaststätten mit Musikdarbietungen oder Tanzveranstaltungen im Freien, d. h. nicht vollständig von einem Gebäude umschlossen,
 - c) vorübergehende Gaststättengewerbe, welche nicht innerhalb bereits bestehender öffentlicher Veranstaltungsstätten nach Abs. 1 betrieben werden,
 - d) Spielhallen und öffentliche Vergnügungsstätten auf Jahrmärkten und Rummelplätzen sowie für sonstige öffentliche Vergnügungsstätten, in denen Veranstaltungen nach § 60a der Gewerbeordnung stattfinden.

§ 2 Aufhebung der Sperrzeit

Die Sperrzeit für öffentliche Veranstaltungsstätten nach § 1 Abs. 1 dieser Verordnung wird im Gebiet der Landeshauptstadt Dresden für folgende Tage aufgehoben:

- Samstage,
- Sonntage,
- Gesetzliche Feiertage nach § 1 des Gesetzes über Sonn- und Feiertage im Freistaat Sachsen (SächsSFG) in der Fassung vom 10. November 1992 (SächsGVBl. S. 536), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 2) mit Ausnahme von Karfreitag, Buß- und Bettag, Volkstrauertag und Totensonntag.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Dresden,

Dirk Hilbert
Oberbürgermeister

Hinweis gemäß § 4 Abs. 4 Satz 4 SächsGemO:

Sollte diese Verordnung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sein, gilt sie ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Verordnung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Verordnung verletzt worden sind,
3. die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 benannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen.